Heider, Daniel: Gründliche Außführung, Wessen sich deß H. Reichs Stadt Lindaw, wegen einer ... in anno 1628 ohnversehens abgelöster, vnd dem ... Grafen von Montfort ... sampt mitergriffnen vier Dörffern, überlassner ... der Ertzhertzogin Claudiae ... pendente lite cedirter Reichs-Pfandschafft ... wider menniglich zu halten ... vnd zu getrösten hab: Mit Ends angehenckten ... documentis ... Ubi ex jure publico .... [!]

Nürnberg, 1643

Diese Copi ist am Käis. Hof mit dē Montfortischē Exceptionibus sub- & obreptionis, sub n. 1. den 3. Julii An. 1635. præsentirt worden.
N°. 1.

Copia.

Fernerer Käiserl. Commission auff den Bischoff zu Costentz vnd Graf Haugen zu Montfort / in der Lindawischen Tumult-Sach.

GHrwürdiger / lieber Andächtiger / Auch Wolgeborner lieber Getrewer / Du der Graf von Montfort hast dich gnugsam zu erindern / Als thails vnd zwar ein starcke Anzahl Burger / in Vnser vnd deß Heil. Reichs Stadt Lindaw / wider den Raht vnd jhre Oberkeit daselbsten den 7. Novembr. verschinen 1626. Jahrs / ein gefahrlich weitaußsehende Sedition vnd Auffruhr erweckt / vnd angefangen / ja dabey gar jhre Oberwehren ergriffen / vnd die in Vnsern vnd deß H. Reichs Zugehörigen / von der Stadt Lindaw aber allein Pfandsweiß inhabenden vier Dörffern oder Kellnhöfen / Rickenbach / Aeschach / Schönaw vnd Oberraitnaw wohnend vnd sitzende Vnterthanen zu solcher sedition coincitirt vnnd auffgewiglet / daß sie gleichergestalt mit jhren Oberwehren vor dem Stadtthor erschienen / vnnd zu Hülff vnd Beystand der auffrührischen Burger kommen seyn: Was gestalten Wir / über solchem der Burger- vnd Bawerschafft erwecktem Tumult vnd Auffstand alles Fleisses inquisition anzustellen / dem Ehrwürdigen / ꝛc. Teutschenmaister / ꝛc. vnd dann Dir / dem Grafen von Montfort / vnterm dato Wien 19. Martii deß verwichnen 1627. Jahrs / gnädigste Commission auffgetragen; darüber Vns nunmehr die gehörige relation, sampt dem rotulo inquisitionis vnd andern Beylagen / zu recht eingeschickt vnd überlieffert worden.

Wie Wir nun vorderist den hierunter gebrauchten Fleiß vnd Eyfer in Gnaden erkennen: Also vnd nach dem Wir solche relation vnd den gantzen Verlauff alles Fleisses erwegen / berahtschlagen / vnd Vns alsdann vmbständiglich fürtragen lassen / So befinden Wir hierunter so viel / vnd wird von obgenenten Teutschmeisters A. vnnd Dir dem Grafen von Montfort / als Commissarien / selbs berichtet / daß die Auffrührische Burger / zu mehrangezognem gefährlichen Auffstand einmal kein befügte vnd gnugsame Vrsach gehabt; sondern dieselbe allein daher entsprossen seyn / daß der Raht zu Lindaw die Ohren- vnd privat-Beicht / nach der Form jhrer Augspurgischen Confession vnd Concordi-Buch / einführen / die Burgerschafft aber / solches durchauß nicht verstatten wöllen; Warzu sie dann so wol privatim als in offentlicher Predig / von dem verstorbnen Predicanten M. Alexio Newkhummen so weit verlaitet vnd inducirt worden / biß sie endlich die arma ergriffen / vnd den Magistrat gezwungen / daß er sich auff folgende drey Puncta reversiren müssen /

Nemlich fürs erste / den Burgermeister Müller / so gewisser Vrsachen halber seines Ampts suspendirt gewesen / wider zu restituiren.

Am andern / gedachten Predicanten Newkhummen sein Predigampt / so jhm der Raht / seiner hitzig- vnd anzügigen Predigen halber / eingestellt / wider / wie zuvor / verrichten zu lassen.

Vnd drittens / vorberührte privat- vnd Ohrenbeicht ab- vnd einzustellen.

Vnd ob zwar solcher revers hernach wider auffgehaben / vnd ein anderer Verglich / durch Vnterhandlung der drey Reichs-Städt / Vlm / Memmingen vnd Kempten / zwischen dem Raht vnd der Burgerschafft auffgerichtet worden: So hätten sich doch etliche Burger in examine dergestalt verhalten / daß sie dergleichen Vnruh nechster Tagen wider anzuheben / kein Bedencken tragen wurden / wann die gebührende Straff außbleiben / vnnd dem Raht vnd der Obrigkeit / der schuldige respect nicht erhalten werden solte / ja anders vnd grössers Vnheil leichtlich darauß entstehen könte.

Sintemal Vns dann nicht allein auß diesen jetztangezognen Vrsachen / sondern auch / tragenden schweren Käiserl. Ampts wegen / obligen will / diesen vnd dergleichen hochsträfflichen exorbitanzien bey Zeit zu begegnen / vnd einzustellen / vnd fernerer dabey besorgender Vngelegenheit fürzubawen / die Vrheber vnd Rädlinführer mit gebührender Straff / andern zum Exempel vnd Abschew / anzusehen / auch andere inconvenientien abzuthun; Hingegen aber dahin zu trachten / wie allerseits gute Ordnung vnd Policey eingeführt / der magistrat

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwheider1643/0942
gefördert durch die Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e.V.